

Köln, 19.8.21

Liebe Eltern,

in der ab Freitag geltenden Coronaschutzverordnung (§2 (8)) heißt es, dass „Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerschein aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultagen als getestete Personen gelten.“

Ich verstehe das so, dass

- a) Schulpflichtige Kinder und
- b) Jugendliche (= ab 15 J., da sie dann nicht mehr schulpflichtig sind) mit Schülerschein als getestet gelten.

Damit würden alle Kinder im schulpflichtigen Alter keinen weiteren Nachweis benötigen.

Derzeit warte ich hierzu noch auf eine Klärung des Sachverhaltes durchs Schulamt.

Schülerscheine sind an Grundschulen normalerweise nicht üblich und deshalb nicht in ausreichender Menge vorrätig, weshalb ich neue bestellt haben. Sobald diese geliefert sind, werden Ihre Kinder – sofern dies notwendig ist - einen Schein erhalten. Bis dahin bitte ich Sie, von weiteren Anfragen abzusehen.

Mit herzlichen Grüßen

*S. Meiser*

(Schulleiterin)